

## Protokoll der Examensinfoveranstaltung am 16.5.2019

Herr Dr. Labe (GPA) stand nach kurzer Vorstellung zur Beantwortung von Fragen der Referendare und Referendarinnen zur Verfügung. Die wesentlichen Aussagen findet ihr hier protokolliert.

### 1. Allgemeines

- a. Da Herr Dr. Labe einleitend darauf hingewiesen hatte, dass die Prüfer aus allen drei GPA-Ländern kommen, wurde gefragt, ob länderspezifische Formalia (zB hinsichtlich der Anklageschrift) von den Kandidaten zu berücksichtigen sind:
  - i. Für die Prüfer ist nicht nachvollziehbar aus welchem Land eine Klausur stammt, außerdem gibt die StPO die Formalia nicht vor, länderspezifische „Praxis-Einbürgerungen“ sind nicht wesentlich; Abweichungen dürfen also nicht angekreidet werden; andererseits ist die Berücksichtigung aber empfehlenswert, da es die (landeseigenen) Prüfer natürlich freut, wenn es so gehandhabt werden, wie sie es aus der Praxis kennen.
  - ii. die Klausurenstapel werden auch tatsächlich gemischt, sodass Hamburger Klausuren nicht alle von Hamburger Korrektoren korrigiert werden
- b. Eine ähnliche Situation liegt bei den Anwaltsklausuren vor, auch dort ist es für den Korrektor zunächst unerheblich, ob einschichtig oder zweischichtig geprüft wird
- c. Wie groß soll der Prüferrand in der Klausur sein?
  - i. ein Drittel reicht; Orientierung an ausgelegtem Linienpapier aber natürlich sinnvoll, dort ist etwa die Hälfte als Prüferrand vorgesehen
- d. die Aufgabentexte im Examen sind zweiseitig bedruckt und getackert; man darf keine eigenen Hilfsmittel mitbringen, um den Aktenauszug als Buch etc. zu heften
- e. Welcher Stand der Gesetze ist für die Klausuren entscheidend?
  - i. Klausuren werden etwa 3 Monate vorher erstellt, der dann aktuelle Gesetzesstand entscheidend; wird im Übrigen jeweils unter <https://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/> veröffentlicht
- f. Temperatur im Prüfungsraum im Sommer: das GPA wird es bei Bedarf diesen Sommer wie letztes Jahr handhaben, also verlängerte Bearbeitungszeit bei sehr hohen Raumtemperaturen
- g. Wann fangen die Klausurendurchgänge jeweils an?
  - i. jeweils am Anfang der geraden Monate
  - ii. die genauen Termine werden online (<https://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/>) veröffentlicht; für 2019 zB unter <https://justiz.hamburg.de/contentblob/11494652/ada774371c46d6b8c681045da65a34f6/data/klausurtermine-2019.pdf>
- h. Wie kann man bei Sehnenscheidenentzündung o.ä. eine Schreibzeitverlängerung beantragen?
  - i. dies muss bei der Geschäftsstelle des GPA beantragt werden, möglich auch im Rahmen der sogenannten Vorstellung des Kandidaten durch die Personalstelle beim GPA (dazu wird man von der Personalstelle eingeladen)
  - ii. das GPA ist bei der Gewährung sehr zurückhaltend
  - iii. Amtsärztliche Atteste werden gefordert
- i. Was passiert wenn man während eines Klausurdurchgangs, bzw. sogar während einer Klausur krank wird?
  - i. Das GPA kümmert sich dann um die notwendigen Schritte, jedenfalls ein amtsärztliches Attest ist nötig
  - ii. Die Klausuren müssen immer alle auf einmal geschrieben werden, bei einer Unterbrechung des Durchgangs wegen einer Krankheit muss also alle 8

Klausuren im nächsten Durchgang (zwei Monate später) geschrieben werden. Während der dadurch bedingten zweimonatigen Verlängerung des Referendariats wird dabei natürlich die Unterhaltsbeihilfe gezahlt.

- j. Werden im GPA auch Klausuren aus vorherigen Terminen anderer Länder im Ringtausch gestellt?
  - i. Nein, das GPA stellt Klausuren aus dem Ringtausch nur bei gleichem Prüfungstag mit anderen Ländern; oder ggf. Klausuren, die vor längerer Zeit woanders gelaufen seien.
- k. Zuletzt ein Hinweis von Herrn Dr. Labe: Entgegen der Repetitoren-Sprüche sei nicht jedes Wort im Aktenauszug entscheidend, das anwaltliche Vorbringen zB soll uns Prüflinge vielmehr leiten

## 2. Klausurinhalt

- a. Prüfungsgegenständeverordnung
  - i. eine solche gibt es aktuell immer noch nicht, aktuell Abstimmung mit den Justizministerien der GPA-Länder
  - ii. In der GPA-Verfügung über Inhalt und Ablauf steht ein bisschen drin: <https://justiz.hamburg.de/contentblob/1290054/3df10edb28da189bf44496577c4cc20e/data/verfuegung-ueber-inhalt-und-ablauf-1-august-2008.pdf>
- b. Sind die Strafrechtsklausuren immer einmal Anklage und einmal Revision?
  - i. Dies ist bisher so, ganz ausschließen lässt sich eine Abweichung davon nicht, aber GPA will den Prüflingen nichts Böses; dass es so weiterläuft ist hochwahrscheinlich; ausgeschlossen ist es jedenfalls, ein strafrechtliches Urteil zu schreiben!
- c. Öffentlich-rechtliche Klausur aus Behördensicht:
  - i. Was ist im praktischen Teil zu fertigen? Nur der Bescheid oder dieser eingebettet in einer „Abschlussverfügung“, ggf. mit Vermerk
    - Gefordert wird die Erstellung des Bescheides als solcher, bisher war eine Einbettung auch nicht vorgesehen, würde sie das werden, so würde sich dies explizit aus dem Bearbeitervermerk ergeben
  - ii. Wenn die Aufgabenstellung nach Bearbeitervermerk „Entwerfen Sie die Entscheidung“ lautet, ist dann auch ein Gutachten zu schreiben?
    - Es wird – wie auch in der Anwaltsklausur – explizit drinstehen im Bearbeitervermerk, ob ein Gutachten gefordert wird
- d. Inhalt der ZHG-Klausur
  - i. im Wesentlichen Zwangsvollstreckungsrecht, in der Vergangenheit nur wenig Handel- und Gesellschaftsrecht, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass auch dies abgeprüft wird
- e. Ist die sog. „Spitzklammertechnik“ (d.h. Verweisung auf Teile des Gutachtens per <>) bei Anwalts- bzw. Behördenklausuren im praktischen Teil zulässig?
  - i. es kommt drauf an, worauf verwiesen wird; zulässig ist es, wenn wörtlich aus Gutachten (analog *Copy & paste* am Computer) übernommen werden soll; dann spricht auch nichts dagegen größere Teile so per Verweis zu übernehmen, es muss aber wirklich sprachlich direkt reinpassen, wenn im Gutachten an der Stelle also Gutachtenstil benutzt wurde, kann das nicht in den Schriftsatz per Verweis eingefügt werden.
- f. Wird Kommunalrecht geprüft?
  - i. im GPA will man wegen der fehlenden Auseinandersetzung mit Kommunalrecht von Hamburger Studenten kein Kommunalrecht prüfen; im

Öffentlichen Recht sind zwar kommunalrechtliche Fragestellungen möglich, diese stellen dann jedoch keinen Schwerpunkt dar, außerdem werden die Prüflinge dann zu den Problemen und Fragestellungen geführt durch die im Aktenauszug abgedruckten Schriftsätze und Normen.

- g. Muss man die Textsammlung zum Landesrecht mitbringen?
  - i. Nein, landesrechtliche Vorschriften werden abgedruckt wenn zur Lösung der Aufgabe notwendig.
- h. Ist es möglich, dass der Entwurf eines Berufungsurteils als Aufgabe gestellt wird?
  - i. Herr Dr. Labe weist darauf hin, dass eine solche Aufgabenstellung seit Jahren nicht dran gekommen sei, wiederum: ausgeschlossen sei es nicht, aber es komme eigentlich nicht
  - ii. Gilt dies auch hinsichtlich zB einer sofortigen Beschwerde in der ZHG-Klausur?
    - Auch dort noch nicht gehabt, „eigentlich nicht“

### 3. Hilfsmittelverfügung

- a. Auf Vorschriften der RiStBV und MiStra darf man verweisen
- b. Täuschung mit Technik führt zum kompletten Durchfallen
- c. Sind bei Gesetzeskommentierungen ein §-Zeichen und eine Gesetzesbezeichnung immer zwingend?
  - i. nein, es ist nicht schädlich, wenn der Verweis nur aus einer Zahl besteht,
  - ii. es gibt keine Höchstanzahl pro Seite für Verweise; die Verweise dürfen allerdings nur am Rand und nicht zwischen den Zeilen vorgenommen werden (dies soll auch in einer zukünftigen Hilfsmittelverfügung klargestellt werden)
  - iii. ff. erlaubt
- d. Die Verwendung von Tipex in der Klausur ist erlaubt
- e. Markierung:
  - i. Darf auch die §-Nummerierung selbst markiert werden?
    - Ja, solange dies kein System zur Codierung darstellt!
  - ii. Ist es als systematisch anzusehen, wenn beispielsweise alle Tatbestandsmerkmale markiert werden
    - nein
- f. Man darf keine eigenen Linienblätter mitbringen
- g. Hinweise auf Nr. in Anlagen (Kostenverzeichnis) etc. sind erlaubt.
- h. Ebenso Querverweise in Anlagen auf andere dortige Nummern.
- i. Markierungen und Unterstreichung mit verschiedenen Stiften sind keine unterschiedlichen Farben iSd Hilfsmittelverfügung
- j. Lesezeichen in Gesetz und Kommentar während den Klausuren:
  - i. mitgebrachte Bändchen sind als Lesezeichen erlaubt, es ist aber eher empfehlenswert als Lesezeichen während den Klausuren Papierschnipsel zu verwenden, um deutlich zu zeigen, dass diese erst nach Klausurbeginn eingefügt worden (vorher nur Kennzeichnung des Beginns eines Gesetzes erlaubt)
  - ii. Lesezeichen im Kommentar?
    - auch hier am besten Papierschnipsel, insbesondere keine Post-Its während Klausuren anbringen, denn deren Anbringung vor Beginn wäre im Kommentar nicht zulässig
  - iii. Man darf im Übrigen keine verschiedenfarbigen Post-Its zur Markierung des Gesetzesbeginns verwenden.

- k. Darf man ein Mobiltelefon überhaupt mitnehmen in die Klausuren?
  - i. Ja, das Mitbringen bleibt möglich: es muss dann aber während der Klausur ausgeschaltet, in einer Tasche fern vom Tisch aufbewahrt werden.
- l. Kann man während der Klausuren auch Voraufgaben der Kommentare nutzen?
  - i. Ja kann man; aber natürlich auf eigenes Risiko, in der Regel ändert sich aber Jahr für Jahr ja nicht viel.

#### 4. Mündliche Prüfung

- a. Was für eine Bedeutung hat das Wahlfach in der mündlichen Prüfung?
  - i. Aus dem gewählten „Rechtsgebiet“ stammen die Aufgabenstellung des Aktenvortrags sowie ein Abschnitt des Prüfungsgesprächs.
  - ii. Zur Vorbereitung auf den Aktenvortrag wird in Hamburg ein Aktenvortragskurs angeboten
- b. Die Reihenfolge der einzelnen Rechtsgebiete am Prüfungstag kann man zum Teil mit dem Prüfungsvorsitzenden absprechen
- c. Wann kriegt man die Noten der schriftlichen Klausuren?
  - i. Gegen Ende der Wahlstation II, also etwa 3 Monate nach den Klausuren
- d. Für den Stand der Gesetze und Kommentare gilt für die mündliche Prüfung der Zeitpunkt der Klausuren
- e. Ist es sicher, dass die mündlichen Prüfungen des August-Klausuren-Durchgangs erst im Januar stattfinden?
  - i. Nein.
  - ii. Für die Prüflinge, die im August Klausuren schreiben, geht die Wahlstation II bis Ende November; die mündlichen Prüfungen beginnen normalerweise 10-14 Tage nach Ende der Wahlstation, Im Regelfall sind alle mündlichen Prüfungen spätestens nach 6 Wochen durch
  - iii. In aller Regel finden jedoch keine Prüfungen „zwischen den Jahren“, also zwischen Weihnachten und Neujahr, statt, da das GPA auch einfach keine Prüfer für den Zeitraum findet. Für den August-Durchgang bedeutet das, dass in der Regel Prüfungen sowohl vor Weihnachten als auch im Januar stattfinden.
  - iv. Man ist Referendar (mit Unterhaltsbeihilfe) bis zum Tag der mündlichen Prüfung.
- f. Zur Zulassung zur mündlichen Prüfung sind nach § 15 der Länderübereinkunft (zu finden unter: <https://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/>) ENTWEDER mindestens 3,75 Punkte im Durchschnitt der Klausuren notwendig, dabei müssen 4 Klausuren, davon zumindest eine im Zivilrecht bestanden sein ODER es müssen insgesamt 6 Klausuren bestanden sein, dabei mindestens eine pro Rechtsgebiet (ZR/StR/ÖR), auf einen Punktedurchschnitt kommt es dann nicht an.
- g. Kann man, wenn man die Wahlstation II im Ausland macht, beim GPA erfolgreich um eine möglichst späte mündliche Prüfung bitten?
  - i. Der Wunsch kann bei der sog. Vorstellung, also im Gespräch mit der Personalstelle, geäußert werden; er muss dann aber auch begründet werden
  - ii. Die Erfolgsaussichten hängen sehr vom Einzelfall ab, dazu kann Herr Dr. Labe nichts Näheres sagen
- h. Gibt es wirklich einen „Sozialpunkt“?
  - i. Ja, die Möglichkeit sieht das Deutsche Richtergesetz ausdrücklich vor (§ 5d Abs. 4 DRiG: Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note um bis zu einen Punkt); dabei kann es aber nicht ums Bestehen gehen

- ii. Prüflinge haben aber unter keinen Voraussetzungen einen Anspruch auf diesen „Sozialpunkt“, die Vergabe steht im Ermessen der Prüfer.
- iii. Die Abweichung kann sowohl nach oben, als auch nach unten geschehen
- iv. Sie stellt keine Belohnung für soziales Engagement etc. dar, sondern soll eine Feinsteuerung für plausible Noten gewährleisten, weil es bei Jura einfach keine mathematische Genauigkeit gibt
- v. Dabei können dann auch explizit nach DRiG die Noten der Stationszeugnisse eine Rolle spielen, die Prüfungskommission sie diese auch ein, aber es findet in der Regel keine „Nachprüfung“ der dort aufgeführten Inhalte statt.